

Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen im
Planfeststellungsverfahren für die S 276 – Umbau Bw 5 über
die Zwickauer Mulde in Schönheide, OT Wilzschhaus
(Geschäftszeichen: 32-0522/1443)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke der Stadt Eibenstock (Gemarkung Carlsfeld) und der Gemeinde Schönheide (Gemarkung Schönheide) beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP), ohne das die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP durchgeführt werden musste. Bei der betrachteten Planung handelt es sich um ein Straßenbauvorhaben (Ersatzneubau eines Brückenbauwerks). Der Standort der Muldebrücke kreuzt das FFH-Gebiet „Oberes Zwickauer Muldental“ (EUMeldnr.: 5540-302).

Die Brücke überführt die S 276 in der Ortslage Wilzschhaus über die Zwickauer Mulde als Gewässer 1. Ordnung. Die Brücke ist aufgrund des ungenügenden Bauwerkszustandes mit der Zustandsnote 4,0 bewertet worden (schlechteste zu vergebende Note). Die vorhandenen technischen Ausbauparameter können die Verkehrssicherheit der Brücke nicht gewährleisten und sind somit unzureichend. Die Dauerhaftigkeit ist aufgrund erheblicher Mängel nicht gegeben. Im Falle eines weiteren Schadenfortschrittes sind in Bezug auf die zulässige Tragkraft Einschränkungen nicht ausgeschlossen.

Eine Instandsetzung des Bauwerkes ist wirtschaftlich nicht realisierbar, so dass ein Ersatzneubau zu betrachten ist.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Nr.		Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
1		Erläuterungsbericht mit Anlage 1 bis 4 Anlage 1: Prüfung UVP-Pflicht Anlage 2: Allgemeinverständlicher Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeit Anlage 3: Zustandsbericht von 2021 Anlage 4: Abstimmungen zur Umleitung	S. 1-26 Anlage 1 S. 1 Anlage 2 S. 1- 28
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1 : 10.000
4		Übersichtshöhenplan	<i>entfällt</i>
5	1	Lageplan	M 1 : 250
6	1	Höhenplan	M 1 : 250/50
7		Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	<i>entfällt</i>

8		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	<i>siehe Unterlage Nr. 5</i>
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	<i>entfällt</i>
10		<u>Grunderwerb</u>	
10.1	1	Grunderwerbsplan	M 1 : 250
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung/Umfstufung/Einziehung	<i>entfällt</i>
14	1	Straßenquerschnitt	M 1 : 50
15	1	Bauwerksskizze	M 1 : 500/100
16		Baugrundgutachten	S. 1 - 13, Anlage 1 - 9
17		Immissionstechnische Untersuchungen	<i>entfällt</i>
18		<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>	
18.1		Wasserrechtliche Tatbestände	
18.2		Lageplan Einzugsflächen	M 1 : 250
19		<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>	
19.1		Artenschutzfachbeitrag	
19.1.1		Bericht Artenschutzfachbeitrag	S. 1 - 73
19.1.2	1	Übersichtskarte zum Artenschutzfachbeitrag	M 1 : 2.000
19.2		FFH-Vorprüfung	
19.2.1		Bericht FFH-Vorprüfung	S. 1 - 19
19.2.2	1	Übersichtskarte zur FFH-Vorprüfung	M 1 : 5.000
19.3		UVP-Bericht	S. 1 - 27
19.4		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
19.4.1		Bericht Wasserrahmenrichtlinie	S. 1 - 29
19.4.2	1	Übersichtskarte zum Fachbeitrag WRRL	M 1 : 100.000/50.000

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 1. Juni 2023

in der Stadtverwaltung Eibenstock, Bauamt, Zimmer 8, Rathausplatz 1 in 08309 Eibenstock, während der Dienststunden

Montag	07:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 16:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schönheide, Bauverwaltung, Zimmer 1, Hauptstraße 43 in 08304 Schönheide, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **3. Juli 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz sowie bei der Stadtverwaltung Eibenstock und der Gemeindeverwaltung Schönheide Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich sind und bei ihr Äußerungen und Fragen bis zum **3. Juli 2023** eingereicht werden können.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger (Freistaat Sachsen vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau) übermittelt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.